



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Vla ZR 539/22

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, in dem Schriftsätze bis zum 15. Juli 2024 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. C. Fischer als Vorsitzende, die Richterin Möhring, die Richter Dr. Götz, Dr. Rensen und die Richterin Dr. Vogt-Beheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluss des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 22. März 2022 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Streitwert für die Revision wird auf bis 25.000 € festgesetzt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Verwendung unzulässiger Abschaltinrichtungen in einem Kraftfahrzeug auf Schadensersatz in Anspruch. Er erwarb im August 2017 einen von der Beklagten hergestellten gebrauchten VW Passat 2.0 TDI Highline mit einem Dieselmotor des Typs EA 288 der Schadstoffklasse Euro 6. Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung zuzüglich Prozesszinsen Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs

und die Feststellung des Annahmeverzugs. Das Landgericht hat seine Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Berufungsanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

2 Die Revision des Klägers hat Erfolg.

I.

3 Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung - soweit für das Revisionsverfahren von Interesse - im Wesentlichen wie folgt begründet:

4 Ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagten nach § 826 BGB wegen des in seinem Fahrzeug unstreitig zum Einsatz kommenden "Thermofensters" bestehe nicht. Dabei könne zugunsten des Klägers in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unterstellt werden, dass eine derartige temperaturbeeinflusste Steuerung der Abgasrückführung als unzulässige Abschalteinrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zu qualifizieren sei. Dies begründe vorliegend weder eine objektive Sittenwidrigkeit noch einen Schädigungsvorsatz der Beklagten. Eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB iVm §§ 6, 27 EG-FGV scheidet aus, weil es sich bei den Vorschriften der EG-FGV nicht um Schutzgesetze handele.

II.

5 Diese Erwägungen halten der Überprüfung im Revisionsverfahren nicht in
6 allen Punkten stand.

6 1. Es begegnet keinen revisionsrechtlichen Bedenken, dass das Beru-
7 fungsgericht eine Haftung der Beklagten aus §§ 826, 31 BGB verneint hat. Die
8 Revision erhebt insoweit auch keine Einwände.

7 2. Die Revision wendet sich jedoch mit Erfolg dagegen, dass das Beru-
8 fungsgericht eine Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung
9 mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV abgelehnt hat. Wie der Senat nach Erlass
10 des Zurückweisungsbeschlusses entschieden hat, sind die Bestimmungen der
11 § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB,
12 die das Interesse des Fahrzeugkäufers gegenüber dem Fahrzeughersteller wahren,
13 nicht durch den Kaufvertragsabschluss eine Vermögenseinbuße im Sinne
14 der Differenzhypothese zu erleiden, weil das Fahrzeug entgegen der Überein-
15 stimmungsbeseinigung eine unzulässige Abschalt einrichtung im Sinne des
16 Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweist (vgl. BGH, Urteil
17 vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 29 bis 32).

8 Das Berufungsgericht hat daher zwar zu Recht einen Anspruch des Klä-
9 gers auf die Gewährung sogenannten "großen" Schadensersatzes verneint (vgl.
10 BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 22 bis 27).
11 Es hat jedoch unberücksichtigt gelassen, dass dem Kläger nach § 823 Abs. 2
12 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch auf Ersatz
13 eines erlittenen Differenzschadens zustehen kann (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni
14 2023, aaO, Rn. 28 bis 32; ebenso BGH, Urteile vom 20. Juli 2023 - III ZR 267/20,
15 WM 2023, 1839 Rn. 21 ff.; - III ZR 303/20, juris Rn. 16 f.; Urteil vom 12. Oktober
16 2023 - VII ZR 412/21, juris Rn. 20). Demzufolge hat das Berufungsgericht - von

seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - weder dem Kläger Gelegenheit zur Darlegung eines solchen Schadens gegeben, noch hat es Feststellungen zu einer deliktischen Haftung der Beklagten wegen des zumindest fahrlässigen Einbaus einer unzulässigen Abschalt einrichtung getroffen.

III.

9 Die Berufungsentscheidung ist daher aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO), weil sie sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 561 ZPO). Die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Das Berufungsgericht wird auf der Grundlage der mit Urteil des Senats vom 26. Juni 2023 in der Sache VIa ZR 335/21 aufgestellten Grundsätze die erforderlichen Feststellungen zu einer Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV zu treffen haben, nachdem es dem Kläger Gelegenheit gegeben hat, den Differenzschaden zu berechnen und dazu vorzutragen.

C. Fischer

Möhring

Götz

Rensen

Vogt-Beheim

Vorinstanzen:

LG Würzburg, Entscheidung vom 17.11.2021 - 91 O 1396/21 -

OLG Bamberg, Entscheidung vom 22.03.2022 - 3 U 489/21 -

Verkündet am:

7. August 2024

Neumayer, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle